

**Satzung  
der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl  
über öffentliche Bekanntmachungen**

**(Bekanntmachungssatzung)**

**Vom 23.03.2022**

Aufgrund von § 8 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020, 1204), hat der Senat der Hochschule Kehl am 23.03.2022 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Bekanntmachungssatzung gilt für die Grundordnung, alle Satzungen, Richtlinien und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Kehl.

**§ 2 Form der öffentlichen Bekanntmachungen und Inkrafttreten**

- (1) Die Grundordnung, Satzungen, Richtlinien und sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit gesetzlich eine andere Veröffentlichungsform nicht vorgesehen ist, durch Anschlag an der Anschlagtafel bekannt gemacht, die sich im Erdgeschoss des Gebäudes 1 der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl befindet.
- (2) Die Anschlagfrist beträgt 2 Wochen.
- (3) Tag der Bekanntmachung ist der erste Tag des Aushangs. Der Tag des Beginns und der Beendigung des Anschlags ist auf den Satzungen oder öffentlichen Bekanntmachungen zu beurkunden.
- (4) Die Grundordnung, Satzungen, Richtlinien und sonstigen Bekanntmachungen treten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

**§ 3 Information über die Tätigkeit von Senat und Fakultätsräten**

- (1) Die Tagesordnungen für Sitzungen des Senats und der Fakultätsräte werden hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Aushang erfolgt zeitgleich mit dem Versand der Einladungen an die Gremienmitglieder. Abweichend von § 1 Absatz 3 werden die Aushänge der Tagesordnungen von Senat und Fakultätsräten nicht beurkundet.
- (2) Beschlüsse des Senats und der Fakultätsräte sind im Wortlaut den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule hochschulöffentlich bekannt zu geben, soweit dies mit dem Schutz personenbezogener Daten und dem Beratungsgeheimnis vereinbar ist.

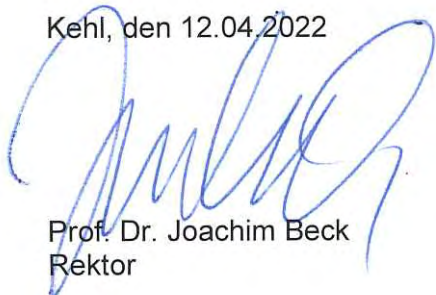
#### § 4 Notbekanntmachungen

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, können die Grundordnung, Satzungen, Richtlinien und sonstige öffentliche Bekanntmachungen in anderer geeigneter Weise bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.

#### § 5 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 20.05.2020 außer Kraft.

Kehl, den 12.04.2022



Prof. Dr. Joachim Beck  
Rektor

Aushang vom 12. April 2022  
bis 28. April 2022  
zuständig: Kehl

